

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Wahl von Mitgliedern des Landtags in die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)

Die fünfte Amtsperiode der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) endet am 15. Oktober 2007. Der Versammlung gehören unter anderem sieben Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz an, die auf die Dauer von fünf Jahren entsandt werden; verlieren Abgeordnete ihre Mitgliedschaft im Landtag, scheiden sie aus der Versammlung aus. Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landesmediengesetzes verteilen sich die vom Landtag zu entsendenden Mitglieder auf die Fraktionen nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren, jedoch stellt jede Fraktion mindestens ein Mitglied. Nach § 40 Abs. 4 des Landesmediengesetzes sollen verstärkt Frauen benannt werden. Außerdem ist zu beachten, dass bei der Benennung einer anderen Person als der, die bisher der Versammlung angehört, diese Person dem anderen Geschlecht angehören muss als das bisherige Mitglied, es sei denn, dass dies aufgrund der Zusammensetzung der entsendungs- und vorschlagsberechtigten Stelle nicht möglich ist. Ich darf darauf hinweisen, dass der angeführte § 41 des Landesmediengesetzes für die Benennung der Mitglieder ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Der Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) gehören derzeit folgende vom Landtag gewählte Mitglieder an:

Abgeordneter Heribert Heinrich (SPD)
Abgeordnete Hannelore Klamm (SPD)
Abgeordnete Renate Pepper (SPD)
Abgeordnete Astrid Schmitt (SPD)
Abgeordnete Marlies Kohnle-Gros (CDU)
Abgeordnete Ulla Schmidt (CDU)
Abgeordneter Jürgen Creutzmann (FDP).

Ich bitte um entsprechende Wahlvorschläge.

Joachim Mertes
Präsident des Landtags

Auszug aus dem Landesmediengesetz:

§ 41

- (1) Mitglied der Versammlung kann nicht sein, wer
1. Direktorin oder Direktor oder stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor der LMK oder einer anderen Landesmedienanstalt ist,
 2. Mitglied der Regierung eines deutschen Landes, der Bundesregierung oder einer Institution der Europäischen Union ist,
 3. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Landesrechts steht oder Mitglied eines Aufsichtsorgans einer solchen Anstalt ist,
 4. selbst privaten Rundfunk veranstaltet oder selbst Gesellschafterin oder Gesellschafter, Mitglied eines die Geschäftstätigkeit überwachenden Aufsichtsorgans oder in leitender Stellung Beschäftigte oder Beschäftigter eines privaten Rundfunkveranstalters ist; Beteiligungen an Aktiengesellschaften mit bis zu 1 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte bleiben unberücksichtigt; oder
 5. in sonstiger Weise ständig oder regelmäßig, insbesondere als Beraterin oder Berater, für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt des Landesrechts oder einen privaten Rundfunkveranstalter gegen Entgelt tätig ist.
- (2) Bestehen Zweifel an der Mitgliedschaft einer Person, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen, so entscheidet die Versammlung. Gegen die Entscheidung der Versammlung kann Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben werden; ein Vorverfahren findet nicht statt.